



**Mitteilung für den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am
01. November 2012**

**Beurteilung von derzeitigen Altkleidersammlungen aus abfallrechtlicher Sicht und
Auswirkung auf die Abfallgebühren**

1. Abfallrechtliche Beurteilung von Altkleidersammlungen

In der Stadt Halle gibt es seit Beginn der 90er Jahre gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen, die entweder über Annahmestellen (i. d. R. caritative Einrichtungen) oder über Container und Sacksammlungen (i. d. R. gewerbliche Sammler) Altkleider erfassen. In Abhängigkeit der Marktlage bieten vor allem gewerbliche Anbieter ihre Sammlungen für eine kurze oder längere Zeitdauer an, sie können sehr flexibel mit Behälteraufstellungen oder –abzug auf Änderungen wirtschaftlicher Faktoren reagieren.

Je nach verfügbaren Verwertungswegen und Verwertungskosten bzw. –erlösen sind i. d. R. nur bestimmte Kategorien bzw. Qualitäten von Alttextilien erwünscht. So nehmen caritative Einrichtungen oft nur tragbare Saison-Kleidung und Schuhe an, gewerbliche Sammler mitunter auch ein breiteres Sortiment. Den Containeraufschriften ist zu entnehmen, dass Lumpen oder untragbare Kleidung nicht erwünscht sind. Insofern handelt es sich bei diesen Sammlungen eher nicht um klassische „Abfall“-Sammlungen wie beim Altpapier (zum Zwecke der stofflichen Verwertung) sondern eher um eine Art von Kleiderschenkungen (zum Zwecke der Weiternutzung) und dies dient insofern der Abfallvermeidung als erster Stufe in der Abfallhierarchie.

Bis 1996 waren bei Altkleidersammlungen lediglich ordnungsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Seit dem Inkrafttreten des alten KrW-/AbfG im Oktober 1996 unterliegen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen den Regelungen des Abfallrechtes.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer eigenen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 besteht diese Überlassungspflicht nicht für Abfälle,

- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Einer gewerblichen Sammlung stehen dann überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit

anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten gefährdet.

Da die Stadt Halle als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine (eigene) Getrenntfassung von Alttextilien betreibt und auch keine Sammlung beauftragt hat, stehen diesen Sammlungen aus abfallrechtlicher Sicht keine öffentlichen Interessen entgegen, sofern die Alttextilien einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Ist dies erfüllt, können solche Sammlungen aus abfallrechtlicher Sicht nicht durch die Kommune untersagt werden. Und Bürger, die ihre Altkleider in eine solche Sammlung geben, handeln nicht gegen geltendes Recht.

Die HWS ist als privatwirtschaftliches Unternehmen neben anderen Firmen auch als gewerblicher Sammler von Altkleidern tätig, jedoch nicht im Auftrag der Stadt Halle.

2. Auswirkungen auf die städtischen Abfallgebühren

Aus den verschiedensten Gründen haben sich die Stadt und ihr beauftragter Dritter (damals noch die Stadtwirtschaft GmbH Halle) bereits in den 90er Jahren dahingehend abgestimmt, kein eigenes Getrenntsammlensystem für Alttextilien einzuführen. Ein kommunales Sammlensystem muss – anders als ein privatrechtliches – auf lange Sicht und flächendeckend angelegt sein und darf „minderwertige Qualitäten“ nicht ausschließen.

Für den Aufbau eines flächendeckenden Systems fallen zunächst hohe logistische Kosten an (Anschaffung der Sammelbehälter und Fahrzeuge, regelmäßige Entleerung, Unterhaltung der Container). Die Marktsituation für die Verwertung von Alttextilien ist sehr großen Schwankungen unterworfen: Kurzen Zeiträumen mit hohen Erlösen standen bisher immer längere Zeiträume mit niedrigeren Erlösen gegenüber. Insofern darf man sich von der aktuellen Preisentwicklung nicht täuschen lassen.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dürften Lumpen und nicht mehr gebrauchsfähige Kleidung (also die wirklichen Abfälle von Alttextilien) von der Getrenntsammlung nicht ausgeschlossen werden. Hierfür gibt es zwar mittlerweile auch stoffliche Verwertungsmöglichkeiten wie z. B. als Wollämmstoffe, aber kaum Erlöse.

Unter diesen Kriterien stehen die Kosten für ein kommunales, dauerhaftes, flächendeckendes System in einem unwirtschaftlichen Verhältnis zu den Erlösen aus den anfallenden Mengen an Alttextilien aus den privaten Haushalten, was eine zusätzliche Belastung für die halleschen Bürger über die Abfallgebühren zur Folge hätte.

In Halle gibt es keine öffentliche Alttextiliensammlung und der Gesetzgeber fordert dies auch nicht, weil „wirtschaftlich nicht zumutbar“.

Die HWS – tätig als gewerblicher Sammler – kann sich strategisch jederzeit an geänderte Marktsituationen anpassen, mit anderen Sammlern kooperieren oder den Geschäftsbetrieb einstellen. Sie trägt dafür das unternehmerische Risiko. Die durch die Sammlung erzielten Erträge werden natürlich auf der privatwirtschaftlichen Seite des Unternehmens verbucht und können nicht als öffentliche Einnahmen für die Kalkulation der Abfallgebühren herangezogen werden. Analog gilt Gleiches für die Kosten.

3. Kritisches zur Weiternutzung von Altkleidung

Die Getrenntsammlung von Altkleidung steht seit 2 Jahrzehnten im Spannungsfeld zwischen dem abfallrechtlichen Gebot der Abfallvermeidung und der Kritik am Versand gebrauchsfähiger Kleidung in die Länder der sog. Dritten Welt.

Schon in den 90er Jahren stand die Weiternutzung guter gebrauchter Kleidung im Vordergrund. Die Anbieter warben oft damit, mit den Verkaufserlösen Entwicklungsprojekte in Lateinamerika, Afrika und Asien oder Sozialprojekte in Osteuropa zu unterstützen. Dem wurde von zahlreichen Kritikern entgegengehalten, dass der Verkauf von Bekleidung vor allem in Afrika dazu führt, dass sich dort das Kleingewerbe im Bereich der Bekleidungsindustrie nicht entwickeln kann.

In den letzten Monaten wurde diese Kritik von zahlreichen Medien (wie z. B. in einer ZDF-Sendung „WISO“ und in einer MDR-Reportage) wieder aufgegriffen und es werden nun auch negative Auswirkungen auf das osteuropäische Kleingewerbe im Bereich der Bekleidungsherstellung gezeigt.

4. Vergleich zur Altpapiererfassung

Zur Erfüllung ihrer Verwertungsgrundpflicht bei Altpapier hat die Stadt Halle bereits im Jahr 1998 die flächendeckende haushaltsnahe getrennte Sammlung von Altpapier in allen Stadtgebieten eingeführt und kundenfreundlich optimiert. Hierbei wird das kommunale Altpapier gemeinsam mit den gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton von ihrem beauftragten Dritten, der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS), erfasst.

Die flächendeckende Einsammlung des Altpapiers im Holsystem ist nachweislich auf Dauer angelegt und leistungsfähiger als gewerbliche Sammlungen, sie erfolgt in gleicher Intensität auch in Zeiten stark schwankender Rohstoffpreise und Vermarktungserlöse. Kosten und Erlöse sind Bestandteil der Abfallgebühren. Auch wenn der Papierpreis ebenfalls wirtschaftlichen Schwankungen unterworfen ist, werden hier aufgrund langfristiger Verträge und großer Mengen Erlöse erzielt, die sich positiv auf die Abfallgebühren auswirken.

Im Gegensatz zu den Alttextilien stehen daher überwiegende öffentliche Interessen den gewerblichen Sammlungen von Altpapier aus privaten Haushaltungen entgegen.

Mit jeder nicht durch die HWS erfassten Tonne Altpapier aus Haushaltungen entgehen Einnahmen für die Berechnung der Abfallgebühren.

Diesem Sachverhalt muss das Landesverwaltungsamt im Zuge des abfallrechtlichen Anzeigeverfahrens von gewerblichen Sammlungen Rechnung tragen.

Hinzu kommt: Anders als bei Alttextilien fordert § 14 KrWG nun ausdrücklich eine getrennte Sammlung des Papiers spätestens ab dem 1.1.2015. Ziel ist eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung, hier insbesondere das Recycling.



Uwe Stäglich
Beigeordneter